

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung — Drucksache 7/2095 —

A. Zielsetzung

Flugverkehrslotsen können mit zunehmendem Alter den hohen Anforderungen des Flugverkehrskontrolldienstes nicht immer voll gerecht werden. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs ist daher eine niedrigere Altersgrenze als das 65. Lebensjahr erforderlich.

B. Lösung

Die Altersgrenze für Flugverkehrslotsen wird auf das 52. Lebensjahr festgesetzt. In Ausnahmefällen ist eine Beschäftigung bis zum 55. Lebensjahr zulässig.

Bei Eintritt in den Ruhestand wird eine Abfindung bis zu 12 000 DM gezahlt; außerdem ist eine Vergünstigung bei der Berechnung des Ruhegehalts vorgesehen.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Für 1975 entstehen Mehrkosten durch die Ausgleichszahlungen bis zu 1,2 Millionen DM.

A. Bericht des Abgeordneten Wiefel

Der Gesetzentwurf wurde in der 104. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1974 dem Ausschuß für Verkehr federführend und dem Innenausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, dem Haushaltsausschuß außerdem auch gemäß § 96 GO. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 11. Juni 1974 behandelt.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Herabsetzung der Altersgrenze für Flugverkehrslotsen vom 65. Lebensjahr auf das 52. Lebensjahr. Es hat sich gezeigt, daß die Flugverkehrslotsen mit zunehmendem Alter den hohen körperlichen und geistigen Anforderungen des Flugverkehrskontrolldienstes nicht immer voll gerecht werden können. Daraus ergeben sich erhebliche Risiken für die Sicherheit des Luftverkehrs. Künftig soll die normale Altersgrenze für die Tätigkeit als Flugverkehrslotse das 52. Lebensjahr bilden. Nur dann kann der Eintritt in den Ruhestand bis zum 55. Lebensjahr hinausgeschoben werden,

wenn ein dienstliches Bedürfnis hierfür besteht und die Tauglichkeit für den Einsatz weiterhin vorhanden ist. Dies ist jeweils besonders zu prüfen.

Bei Eintritt in den Ruhestand erhält der Beamte das bis dahin erdiente Ruhegehalt. Hierbei wird ein Zuschlag von 6 v. H. gewährt, um den Einkommensverlust zu begrenzen. Außerdem ist bei Eintritt in den Ruhestand eine Ausgleichszahlung bis zu 12 000 DM vorgesehen.

In Übereinstimmung mit dem mitberatenden Innenausschuß schlägt der Verkehrsausschuß vor, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Die vorgesehene Herabsetzung der Altersgrenze für Fluglotsen ist im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs unbedingt notwendig; im Ausland werden vergleichbare Regelungen bereits angewendet. Der Haushaltsausschuß hat im Wege der Mitberatung dieser Vorlage ebenfalls zugestimmt. Er wird außerdem gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen gesonderten Bericht vorlegen.

Bonn, den 11. Juni 1974

Wiefel

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2095 — unverändert anzunehmen,
2. die eingegangene Petition für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. Juni 1974

Der Ausschuß für Verkehr

Börner

Wiefel

Vorsitzender

Berichterstatler